

einer Vollmacht, so ist es schwierig oder unmöglich, ihre Geschäftsführung zu kontrollieren, und die Auftraggeber haben keine Gewähr dafür, ob ihnen schliesslich dasjenige ausgeliefert wird, worauf sie rechtlichen Anspruch haben.

Zweck dieser Bekanntmachung ist, das schweizerische Publikum davor zu warnen, solche Rechtsangelegenheiten unbekannten ausländischen Agenten anzuvertrauen. Wer im Ausland rechtliche Interessen zu wahren oder Geschäfte zu führen hat, die er weder selbst besorgen noch einem bekannten Vertreter übertragen kann, wird gut daran tun, sich stets zuerst entweder an uns oder direkt an unsere Vertreter im Ausland (Gesandtschaft oder Konsulat) zu wenden. Diese Amtsstellen werden sich der Sache entweder selbst annehmen oder sie, je nach Umständen, einem ihnen als zuverlässig bekannten Anwalt übertragen und, soweit möglich, über die getreue und sorgfältige Abwicklung der Angelegenheit wachen. Dieses Vorgehen wird in manchen Fällen geeignet sein, den Beteiligten schlimme Erfahrungen zu ersparen.

Bern, den 8. Juni 1915.

(3...)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Druck und Verlag des Amtlichen schweiz. Kursbuchs.

Die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen und die Schweiz. Oberpostdirektion eröffnen wegen Erlöschens des bisherigen Vertrags den Wettbewerb über den **Druck und Verlag des Amtlichen schweiz. Kursbuchs** für einen neuen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, von der Ausgabe vom 1. Mai 1916 an gerechnet.

Es ist beabsichtigt, das Format zu verkleinern; unter Anpassung an die im Pflichtenheft angegebenen Bedingungen könnte auch ein bestehendes privates als amtliches Kursbuch angenommen werden.

Das Pflichtenheft kann bei der Oberpostdirektion in Bern bezogen werden; sie erteilt auch jede weitere Auskunft.

Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot für den Druck und Verlag des Amtlichen schweiz. Kursbuchs“ bis spätestens am **31. Juli 1915** verschlossen und frankiert der Schweiz. Oberpostdirektion in Bern einzureichen.

Die Angebote sind bis 31. Dezember 1915 verbindlich.

Bern, den 24. Juni 1915.

(2.).

**Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen.
Schweiz. Oberpostdirektion.**

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die **Schlosser- und Malerarbeiten zum Telephonegebäude Zürich-Selnau** wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der eidg. Bauinspektion in Zürich, Clausiusstrasse 37, aufgelegt.

Übernahmoffersen sind verschlossen, mit der Aufschrift „Angebot für Telephonegebäude Zürich“ versehen, bis und mit **8. Juli** nächsthin franko einzureichen der

Schweiz. Baudirektion.

Bern, den 28. Juni 1915.

(2.).

Post-, Telegraphen- und Telefonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Postverwaltung.

1. Sekretär I. Klasse, eventuell Sekretär II. Klasse, eventuell Kanzlist I. und II. Klasse bei der Oberpostdirektion (Oberpostinspektorat). Anmeldung bis zum 10. Juli 1915 bei der Oberpostdirektion in Bern.
2. Postbureauchef in Chiasso. Anmeldung bis zum 10. Juli 1915 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

Telegraphenverwaltung.

1. Abwart im Telephonegebäude Zürich-Selnau. Anmeldung bis zum 10. Juli 1915 bei der Kreistelegraphendirektion in Zürich.
-
1. Telegraphist in Frauenfeld. Anmeldung bis zum 3. Juli 1915 bei der Kreistelegraphendirektion in St. Gallen.
-

In unterzeichnetem Verlag ist erschienen:

Das schweizerische Auslieferungsrecht

nebst den

Auslieferungsverträgen der Schweiz

von

Dr. jur. J. Langhard, Bern.

Preis Fr. 6. 50.

Das handliche Buch bringt zum erstenmal eine Darstellung des schweizerischen Auslieferungsrechts auf Grund des Auslieferungsgesetzes, der internationalen Verträge und der Urteile des Bundesgerichts. Ausser der Behandlung des materiellen Auslieferungsrechts und des Verfahrens enthält die Arbeit auch einen Abschnitt über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Von grösstem Interesse ist das Werk für die Feststellung des so umstrittenen Begriffs des politischen Delikts und durch die Wiedergabe der bundesgerichtlichen Urteile in dieser Materie.

Für Richter, Anwälte und Praktiker erhält das Buch einen besonderen Wert dadurch, dass der Text sämtlicher von der Schweiz mit den ausländischen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge nebst den Gegenrechtserklärungen, ferner der Wortlaut des schweizerischen Auslieferungsgesetzes, mitgeteilt ist.

Ein alphabetisches Sachregister erhöht die Branchbarkeit.

Stämpfli & Cie., Bern.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1915
Date	
Data	
Seite	692-694
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.